

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

46/12

Gesetz: ArbGG § 72 (Divergenzrevision); Regelungsg § 52 b

Leitsatz: Wird die in § 52 b Regelungsg vorausgesetzte Dienstzeit von 20 Jahren auch nur um wenige Tage unterschritten, so ist ein Anspruch auf Teilübergangsbezüge in der Regel ausgeschlossen.

Aktenzeichen: 2 AZR 533/63

Urteil des BAG vom 1. April 1965

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 533/63  
5 Sa 276/63 Niedersachsen

# Im Namen des Volkes! 46

Verkündet  
am 1. April 1965

gez. Kistner,

angestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. April 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. h.c. Siebrecht und Wendel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 14. Oktober 1963 - 5 Sa 276/63 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

-- 2 --



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 16. September 1906 geborene Kläger war vom 1. April 1923 bis zum 30. September 1925 als Lehrling und vom 1. Oktober 1925 bis zum 25. September 1945 als Angestellter bei der Beklagten beschäftigt. Er hat seinen Arbeitsplatz damals aus politischen Gründen verloren.

Mit der Klage hat der Kläger einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1961 in Höhe von 1.000,-- DM, hilfsweise ein Entlassungsgeld nach § 52 c RegelungsgG in gleicher Höhe geltend gemacht.

Das Arbeitsgericht hat den Streitwert auf 1.000,-- DM festgesetzt und die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der auf Divergenz gestützten Revision verfolgt der Kläger nur noch seinen Hauptantrag auf Zahlung von Versorgungsbezügen in Höhe von 1.000,-- DM für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1961 weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist als Divergenzrevision nach § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG zulässig. Das angefochtene Urteil weicht von der in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Juni 1960 - 3 AZR 295/57 - (BAG 9, 307 = AP Nr. 34 zu § 52 RegelungsgG) ab. Die angeführte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts beruht auf dem als Leitsatz hervorgehobenen Rechtssatz, bei den Personen des Kap. II des Regelungsgesetzes sei der Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Dienstverhältnisses anstelle des 8. Mai 1945 hinsichtlich aller statusrechtlichen Wirkungen des Regelungsgesetzes zu setzen. Im Gegensatz hierzu meint das Landesarbeitsgericht, auch im Rahmen des Kap. II des Regelungsgesetzes sei der in Kap. I als Stichtag festgelegte 8. Mai 1945 und nicht der Tag der tatsächlichen Entlassung

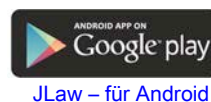


maßgebend. Auf diesem Rechtssatz beruht die angefochtene Entscheidung. Hätte das Landesarbeitsgericht die in § 52 b RegelungsG vorausgesetzte Dienstzeit von 20 Jahren nicht vom 8. Mai 1945, sondern vom 25. September 1945, dem Tage des tatsächlichen Ausscheidens, an rückwärtshin berechnet, so wäre es möglicherweise zu einem dem Kläger günstigen Ergebnis gekommen. Die in § 52 b RegelungsG vorausgesetzte Dienstzeit von 20 Jahren würde zwar auch bei dieser Berechnungsweise um 5 Tage unterschritten; es kann jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß das Landesarbeitsgericht in Anbetracht der Länge der Frist die geringfügige Unterschreitung um 5 Tage als unschädlich angesehen hätte. Diese Möglichkeit wäre nur dann ausgeschlossen, wenn das angefochtene Urteil sich die vom Arbeitsgericht gegebene Hilfsbegründung zueigen gemacht hätte, daß auch bei Zugrundlegung des 25. September 1945 die dann gegebene Fristunterschreitung um 5 Tage einen Versorgungsanspruch nach § 52 b RegelungsG ausschlosse. Die demnach gegebene Divergenz ist von der Revision ordnungsgemäß gerügt (vgl. AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

II. Die Revision ist jedoch unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, daß dem Kläger ein Versorgungsanspruch nach § 52 b RegelungsG nicht zustehe.

1. Der Dienstzeitberechnung ist der 25. September 1945 und nicht der 8. Mai 1945 zugrunde zu legen. Denn für sog. Einheimische ist der Tag des tatsächlichen Ausscheidens, nicht aber der 8. Mai 1945, für statusrechtliche Fragen maßgebend, wie der Dritte Senat in der von der Revision angeführten Entscheidung (BAG 9, 307 = AP Nr. 34 zu § 52 RegelungsG) dargelegt hat. Das angefochtene Urteil gibt keine Veranlassung, diese Rechtsansicht aufzugeben, zumal es eine Auseinandersetzung mit der angeführten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vermissen läßt.

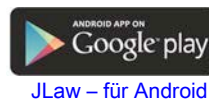
2. Dagegen ist dem Landesarbeitsgericht darin zuzustimmen, daß die vom Kläger zurückgelegte Dienstzeit i. S. des § 52 b RegelungsG nicht bereits mit seiner Einstellung als Lehrling



zum 1. April 1923, sondern erst mit seiner Einstellung als Angestellter zum 1. Oktober 1925 beginnt. Das ergibt sich aus § 7 der Allgemeinen Tarifordnung für Belegschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO).

Auf das Arbeitsverhältnis des Klägers war die Reichstarifordnung für das private deutsche Bankgewerbe vom 20. März 1937 und ergänzend die ATO anzuwenden. Die Berechnung der Dienstzeit ist in der Reichstarifordnung nicht geregelt. Insbesondere können die Berufsjahre der Reichstarifordnung für das private deutsche Bankgewerbe nicht als Dienstzeit im Sinne der §§ 52 a und 52 b RegelungsG behandelt werden, wie der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in einem Urteil vom 23. Februar 1961 - 3 AZR 10/60 - (AP Nr. 5 zu § 52 a RegelungsG) dargelegt hat. Somit ist die Dienstzeit nach § 7 ATO zu berechnen.

Nach § 7 Abs. 4 ATO kann die Lehrzeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden, sofern die Dienstordnung nichts Abweichendes bestimmt. Der Dienstordnung der Beklagten vom September 1934 kann jedoch nicht entnommen werden, daß die Lehrzeit auf die Dienstzeit anzurechnen ist. In dieser Dienstordnung ist die Frage der Dienstzeitberechnung für Urlaub, Altersversorgung und Kündigung gesondert geregelt. Ob hier die Bestimmung zur Kündigungsfrist heranzuziehen ist, weil die Dienstzeitvoraussetzung in den §§ 52 b und 52 a RegelungsG in einem inneren Zusammenhang mit der Unkündbarkeit der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst nach 25 Dienstjahren gemäß dem am 8. Mai 1945 geltenden Tarifrecht steht, kann offenbleiben. Denn keine der in der Dienstordnung der Beklagten vom September 1934 enthaltenen Bestimmungen über die Dienstzeitberechnung sieht eine Anrechnung der Lehrzeit vor. Hinsichtlich des Urlaubsanspruchs wird in § 9 Abs. 2 der Dienstordnung ausdrücklich klargestellt, daß Lehrjahre nicht mitrechnen. Der Anspruch auf eine Altersversorgung nach § 10 der Dienstordnung setzt voraus, daß der Berech-



tigte dem Betriebe 6 Jahre als Angestellter angehört und mindestens 26 Jahre alt ist. Auch hier kann die Betriebszugehörigkeit als Lehrling, und damit die Lehrzeit nicht angerechnet werden. In diesen beiden Vorschriften ist die Anrechnung der Lehrzeit eindeutig ausgeschlossen.

Auch der für die Bestimmung der Kündigungsfrist maßgebende § 11 Abs. 2 der Dienstordnung vom September 1934 bestimmt nicht, daß die Lehrzeit auf die Dienstzeit anzurechnen sei. Die Vorschrift spricht von Angestellten, die dem Betriebe 10 bzw. 15 Jahre angehören. Ein Hinweis darauf, daß abweichend von § 7 ATO auch die Lehrzeit auf die Zeit der Betriebszugehörigkeit angerechnet werden soll, fehlt. Die Anrechnung der Lehrzeit ist zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen, wie dies in den §§ 9 und 10 der Dienstordnung der Fall ist; das Schweigen der Dienstordnung zur Anrechenbarkeit der Lehrzeit kann aber nicht dahin ausgelegt werden, daß die Lehrzeit im Rahmen des § 11 Abs. 2 der Dienstordnung als Zeit der Betriebszugehörigkeit zu berücksichtigen ist. Vielmehr ist die zur Anrechenbarkeit der Lehrzeit im Rahmen des § 11 der Dienstordnung fehlende Regelung dem § 7 Abs. 4 ATO zu entnehmen, der die Anrechnung der Lehrzeit ausschließt.

3. Mit der sich somit ergebenden Dienstzeit vom 1. Oktober 1925 bis zum 25. September 1945 erfüllt der Kläger nicht die in § 52 b RegelungsG vorausgesetzte Dienstzeit von 20 Jahren. Diese wird um 5 Tage unterschritten. Zu Unrecht glaubt die Revision, diese Fristunterschreitung um wenige Tage sei in Anbetracht der Länge der vorausgesetzten Dienstzeit unbeachtlich. Daß bereits eine ganz geringfügige Fristunterschreitung den Berechtigten mit seinem vollen Anspruch ausschließt, ist eine Härte, die jeder gesetzlichen Stichtags- oder Fristbestimmung innewohnt. Im Falle einer Einzelregelung mag es je nach Lage des Falles unter Umständen angehen, eine verhältnismäßig geringfügige Fristunterschreitung im Wege ergänzender Vertragsauslegung als unschädlich anzusehen. Das gilt aber nicht für eine gesetzliche Fristbestimmung, die wie die Fristbestimmungen des Regelungsgesetzes für einen



großen Personenkreis Bedeutung hat. Hier würde jede Verkürzung der Frist wiederum in den Fällen zu unbilligen Härten führen, in denen auch die verkürzte Frist verhältnismäßig geringfügig unterschritten wird. Daher kann bei gesetzlichen Fristbestimmungen auch eine verhältnismäßig ganz geringfügige Fristunterschreitung nur in Ausnahmefällen unberücksichtigt bleiben, etwa wenn der Verpflichtete in treuwidriger Weise die Fristunterschreitung herbeigeführt hat. Der Beklagten kann jedoch nicht vorgeworfen werden, sie hätte dem Kläger zum 25. September 1945 gekündigt, um ihm Ansprüche aus § 52 b RegelungsG abzuschneiden. Als die Beklagte dem Kläger im September 1945 kündigte, konnte sie mit dieser im Gesetz zu Art. 131 GG getroffenen Regelung nicht rechnen.

Das Landesarbeitsgericht hat daher im Ergebnis zu Recht die Klage als unbegründet angesehen.

Senatspräsident  
Dr. König ist be-  
urlaubt.

gez. Dr. Meier-Scherling

Dr. Schröder

gez. Dr. Meier-Scherling

Siebrecht

Wendel



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)